

## Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

### Hintergrundpapier aus dem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes

Unternehmen spielen im Kontext der Globalisierung und grenzüberschreitender Warenströmen eine immer größere Rolle. Ihr Handeln kann sich sowohl positiv als auch negativ auf den Zustand der Umwelt und auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen auswirken. Von Unternehmen wird daher zunehmend erwartet, dass sie die Verantwortung für die (globalen) Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen übernehmen und damit zur Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung beitragen.

Diese unternehmerische Verantwortung wird seit der Veröffentlichung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) im Jahr 2011 verstärkt unter dem Begriff der unternehmerischen Sorgfaltspflichten diskutiert. Wenngleich das Konzept der „gebührenden Sorgfalt“ nicht neu ist und bereits in verschiedenen Rechtsgebieten Anwendung findet, so haben die VN-Leitprinzipien den neueren Diskurs doch entscheidend geprägt und eine Reihe von Entwicklungen angestoßen. Dazu gehören die Erstellung und Umsetzung nationaler Aktionspläne, die Überarbeitung bestehender Standards unternehmerischer Verantwortung sowie die Schaffung neuer Rechtsvorschriften, freiwilliger Brancheninitiativen oder Zertifizierungssysteme.

Dass unternehmerische Sorgfaltspflichten eine solche Aufmerksamkeit erfahren, hängt auch damit zusammen, dass sie den Verantwortungsbereich von Unternehmen weit fassen und deren gesamte Wertschöpfungskette in den Blick nehmen. Sorgfaltspflichten stellen daher auch eine Chance dar, negative soziale und ökologische Auswirkungen von Unternehmen zu adressieren, vor allem auch dort, wo nationale Umwelt- und Sozialstandards niedrig sind oder unzureichend durchgesetzt werden.

Im Rahmen eines vom Umweltbundesamt beauftragten Forschungsvorhabens werden umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung untersucht (FKZ 3718 13 102 0). Das Vorhaben widmet sich einer ausführlichen Analyse der Genese und des Status quo des Konzeptes und soll Möglichkeiten aufzeigen, wie Unternehmen auf freiwilliger Basis ihren umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen können, aber auch wie die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt rechtlich verbindlich eingefordert werden kann. Dieses Hintergrundpapier fasst wesentliche Erkenntnisse des ersten Projektberichts<sup>1</sup> zusammen und widmet sich insbesondere folgenden Aspekten:

- ▶ Einordnung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in bestehende Konzepte und Ansätze unternehmerischer Verantwortung,
- ▶ Umweltbezogene Sorgfaltspflichten,
- ▶ Vergleich wesentlicher Sorgfaltspflichtenstandards und -rechtsvorschriften,

---

<sup>1</sup> Scherf et al. (2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Teilbericht AP 1 Analyse der Genese und des Status quo. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-menschenrechtliche>, zuletzt geprüft am 03.09.2019

- ▶ die Rolle von Umweltmanagementsystemen zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten,
- ▶ Schnittstellen zur nichtfinanziellen Berichterstattung.

### **Das Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt**

Unternehmerische Sorgfaltspflichten haben das Ziel, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Mensch, Gesellschaft oder auch die Umwelt zu identifizieren und zu adressieren. Damit nehmen sie Auswirkungen auf Dritte und nicht etwa Risiken, die für das Unternehmen entstehen, in den Fokus.

Die VN-Leitprinzipien und darauf aufbauende Standards spezifizieren, dass Unternehmen sich dabei nicht nur jenen nachteiligen Auswirkungen widmen müssen, die sie durch ihre eigene Tätigkeit verursachen („cause“), sondern auch jene, zu denen sie beitragen („contribute to“) oder mit denen sie unmittelbar über ihre Geschäftsbeziehungen verbunden sind („directly linked to“). Jedoch variieren die Pflichten in Abhängigkeit des Beteiligungsgrads: sofern ein Unternehmen potenziell oder tatsächlich negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden oder zu verhüten. Im Fall der unmittelbaren Verbindung wird hingegen erwartet, dass die Unternehmen ihren Einfluss nutzen, den Verursacher dazu anzuhalten oder anzuregen, die nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu mindern.

Sorgfaltspflichten beschränken sich zudem, anders als Erfolgspflichten, weitgehend auf prozedurale Pflichten, das heißt die Durchführung und Einhaltung bestimmter Verfahren. So schreiben Sorgfaltspflichtenstandards und einschlägige Rechtsvorschriften bestimmte Schritte vor, darunter die Erstellung einer Grundsaterklärung, die Durchführung einer Risikoanalyse, das Ergreifen von Maßnahmen, die Berichterstattung oder das Einrichten eines Beschwerdemechanismus. Den Unternehmen bleibt dabei die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Schritte in weiten Teilen überlassen. Beispielsweise nehmen die Unternehmen selbst die Priorisierung der Risiken und Auswirkungen vor und entscheiden, welche Maßnahmen sie als angemessen erachten und schlussendlich ergreifen. Im Sinne einer Verhaltenspflicht setzt das Konzept der Sorgfaltspflichten also wesentlich auf die Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Unternehmen.

#### **Kernelemente des Sorgfaltspflichtenprozesses<sup>2</sup>**

- ▶ Grundsaterklärung
- ▶ Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen
- ▶ Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- ▶ Berichterstattung
- ▶ Einrichtung eines effektiven Beschwerdemechanismus

Anders als aktuell prominente Konzepte der unternehmerischen Verantwortung wie „Corporate Social Responsibility“ (CSR), „Environment, Social and Governance“ (ESG) oder Nachhaltige

<sup>2</sup> angelehnt an den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020, verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, zuletzt geprüft am 01.08.2019

Unternehmensführung sind Sorgfaltspflichten somit enger gefasst. Sie fokussieren auf die negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit, obgleich Unternehmen natürlich auch gezielt positive soziale und ökologische Auswirkungen herbeiführen können (Bsp. Entwicklung umweltschonender Technologien). Die Identifizierung wesentlicher Risiken und die Priorisierung von negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit ist explizit vorgesehen. Der Sorgfaltspflichtenprozess wird daher häufig auch als Managementsystem beschrieben, das der Vermeidung, Verminderung, Beendigung und Wiedergutmachung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dient. Sorgfaltspflichten können somit als Teil nachhaltiger Unternehmensführung verstanden werden.

### **Der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen im Kontext von Sorgfaltspflichten**

Der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen findet in Sorgfaltspflichtenstandards und -rechtsvorschriften unterschiedlich Berücksichtigung.

Im Fall der VN-Leitprinzipien, die ausschließlich auf Menschenrechte fokussieren, spielen Umweltauswirkungen immer dann eine Rolle, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen oder führen können. Dass der Mensch auf vielfältige Weise und häufig unmittelbar von der Umwelt abhängig und der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen somit Voraussetzung für die Wahrung der Menschenrechte ist, wird bereits seit den Anfängen der internationalen Umweltpolitik diskutiert und hervorgehoben. Ebenso ist unumstritten, dass Verfahrensrechte wie der Zugang zu Informationen oder der Zugang zum Recht eine wichtige Rolle für den Umweltschutz spielen. Mitunter können der Schutz der Umwelt und der Schutz von Menschenrechten aber auch in einem Zielkonflikt stehen (Bsp. Beschäftigung in umweltschädlicher Tätigkeit).

Mit der Integration des Konzepts der Sorgfaltspflichten in weitere Standards und Rechtsvorschriften, spielen Umweltbelange jedoch nicht mehr nur indirekt eine Rolle. Denn einige von ihnen sehen umweltbezogene Sorgfaltspflichten vor, die unabhängig davon gelten, ob Umweltschäden auch zu Menschenrechtsverletzungen führen. Weitere Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Regelwerken liegen unter anderem im Geltungs- und Verantwortungsbereich, wie der folgende Abschnitt zeigt.

### **Wesentliche Sorgfaltspflichtenstandards und -rechtsvorschriften und deren Zusammenspiel**

Das Konzept der Sorgfaltspflichten wurde nach Verabschiedung der VN-Leitprinzipien in einer Reihe bestehender Standards aufgegriffen. Umfassende Standards der unternehmerischen Verantwortung wie die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die internationale Norm DIN ISO 26000 integrierten das Konzept (vgl. Tabelle 1). Die OECD hat zudem diverse sektorspezifische Handreichungen veröffentlicht, die Unternehmen eine Hilfestellung in der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten sein sollen. Das Konzept wurde ebenfalls von diversen Brancheninitiativen aufgegriffen, die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens jedoch nicht näher untersucht wurden.

Zudem sind in jüngerer Zeit Rechtsvorschriften entstanden, die Sorgfaltspflichten für Unternehmen etablieren, darunter die Holzhandelsverordnung und die Konfliktmineralienverordnung der Europäischen Union (EU) und das französische Sorgfaltspflichtengesetz. Die europäische CSR-Richtlinie weist ebenfalls Schnittstellen zum Konzept der Sorgfaltspflichten auf, da Unternehmen, die von dieser betroffen sind, auch zu ihren Sorgfaltspflichtenprozessen berichten müssen (vgl. Tabelle 2).

Der weitgehende Einfluss der VN-Leitprinzipien wird darin deutlich, dass fast alle hier betrachteten Standards und Rechtsvorschriften auf deren Begrifflichkeiten und

Kernanforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess (Kernelemente) zurückgreifen, wenngleich die im Deutschen verwendeten Begriffe sich zum Teil geringfügig unterscheiden.<sup>3</sup>

Unterschiede hingegen lassen sich zum einen mit Blick auf den Geltungsbereich und Adressatenkreis erkennen. So adressieren etwa die OECD-Handreichungen, die EU-Konfliktmineralienverordnung und die EU-Holzhandelsverordnung jeweils nur Unternehmen bestimmter Branchen oder Wertschöpfungsstufen. Weiterhin gelten die meisten Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen.

Die Standards und Rechtsvorschriften decken zum anderen unterschiedliche Themen und damit verbunden unterschiedliche Risiken oder auch Rechtsgüter ab. Das Spektrum reicht hierbei von einer Fokussierung auf illegalen Holzeinschlag (EU-Holzhandelsverordnung) über Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) bis hin zu umfassenden Lösungen, wie dem französischen Sorgfaltspflichtengesetz oder den OECD-Leitsätzen, die Menschenrechte, Umwelt, ethische Geschäftspraktiken und weitere Themen umfassen. Wie weiter oben ausgeführt, spielen Umweltbelange somit je nach Standard oder Rechtsvorschrift nicht nur indirekt eine Rolle – d.h. dort wo Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen – sondern werden über genuine umweltbezogene Sorgfaltspflichten adressiert.

Weiterhin unterscheiden sich die Standards und Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich. Die Dreiteilung in „cause“, „contribute to“ und „linked to“ wird zwar in fast allen unverbindlichen Standards explizit übernommen, nicht jedoch in den hier betrachteten Rechtsvorschriften. Gleichwohl sehen auch diese größtenteils eine in Abhängigkeit von Risiken, Verursachungsnahe oder Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme abgestufte Verantwortung vor. Besonderheiten hinsichtlich der Reichweite der Verpflichtungen bestehen bei den Rechtsvorschriften zudem dahingehend, ob sie zusätzlich zu den ordnungsrechtlichen Sorgfaltspflichten zivilrechtliche Mechanismen vorsehen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. bspw. „Sorgfaltsprüfung“, „Sorgfaltspflichtenprozess“ und „Due diligence-Prüfung“.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu UBA (2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Teilbericht AP 1 Analyse der Genese und des Status quo, S. 39ff. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-menschenrechtliche>, zuletzt geprüft am 03.09.2019.

**Tabelle 1 Vergleich wesentlicher Standards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten**

	<b>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</b>	<b>Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte</b>	<b>Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen</b>	<b>OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct</b>	<b>DIN ISO 26000</b>
(Regelungs-)Ziele und Funktion	Standard zu Unternehmensverantwortung und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten	Umsetzung der UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene	Standard zu Unternehmensverantwortung und unternehmerischen Sorgfaltspflichten, insb. für international agierende Unternehmen	Handreichung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten	Leitfaden zu gesellschaftlicher Verantwortung
Kernelemente (1 – 5)	1) Grundsaterklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	1) Grundsaterklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	1) Grundsaterklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	1) Grundsaterklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	1) Grundsaterklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus
Geltungsbereich	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen
Verantwortungsbereich	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad	Gesamte Wertschöpfungskette; Pflichten abhängig vom Beteiligungsgrad
Thematische Abdeckung	Menschenrechte	Menschenrechte	Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Korruption und Bestechung, Verbraucherinteressen	Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Korruption und Bestechung, Verbraucherinteressen	Menschenrechte, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Umwelt

Quelle: eigene Darstellung

**Tabelle 2 Vergleich wesentlicher Rechtsvorschriften und Regelungsvorschläge zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten**

	<b>EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung</b>	<b>EU-Konfliktmineralienverordnung</b>	<b>Französisches Sorgfaltspflichtengesetz</b>	<b>EU-Holzhandelsverordnung</b>	<b>Schweiz. Konzernverantwortungsinitiative</b>
(Regelungs-)Ziele und Funktion	Regelung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Unternehmen	Regelung von Sorgfaltspflichten im Kontext der Einführung bestimmter Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	Regelung von umfassenden Sorgfaltspflichten für Unternehmen („Sorgfallsplan“)	Regelung von Sorgfaltspflichten im Kontext des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz auf den europäischen Binnenmarkt	Regelung einer umfassenden Sorgfaltsprüfungspflicht im Kontext unternehmerischer Verantwortung
Kernelemente (1-5)	1) Grundsatzklärung*, 2) Risikoermittlung*, 3) Maßnahmen*, 5) Beschwerdemechanismus*, 4) Berichterstattung * nicht explizit gefordert	2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen	2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus
Geltungsbereich	Kapitalmarktorientierte Unternehmen, Finanzinstitute und Versicherungen mit mehr als 500 Beschäftigten	Importeure von Mineralen in Form von Mineralerzen, Konzentraten oder verarbeiteten Metallen ab einem bestimmten Importvolumen	Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Sitz in Frankreich bzw. 10.000 Beschäftigten weltweit	Marktteilnehmer, die erstmalig Holz oder Holzserzeugnisse im Binnenmarkt in den Verkehr bringen; Holzhändler	Unternehmen mit Sitz in der Schweiz; KMU jedoch nur, wenn sie in einem Hochrisikosektor tätig sind
Verantwortungsbereich	Gesamte Wertschöpfungskette, sofern verhältnismäßig	Vorgelagerte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette	Vorgelagerte Wertschöpfungskette; abgestufte Verantwortung	Gesamte Wertschöpfungskette; Haftung beschränkt auf wirtschaftlich kontrollierte Unternehmen
Thematische Abdeckung	Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Korruption und Bestechung	Menschenrechtsverletzungen und andere negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Konfliktmineralien und der Finanzierung bewaffneter Konflikte	Menschen- und Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt	Illegaler Einschlag von Holz; formelle Land- und Nutzungsrechte	Menschenrechte und Umwelt

Quelle: eigene Darstellung

Die unverbindlichen Standards und Rechtsvorschriften spielen auf unterschiedliche Weise zusammen. Zum einen konkretisieren die Rechtsvorschriften – ebenso wie die unverbindlichen Standards – unternehmerische Sorgfaltspflichten weitgehend in Orientierung an den VN-Leitprinzipien. Die EU-Konfliktmineralienverordnung stützt sich zudem auf die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Wo eine solche inhaltliche Orientierung nicht explizit gegeben ist, sind die Rechtsvorschriften mindestens offen für die Integration unverbindlicher und/oder nicht-staatlicher Standards (Bsp. CSR-Richtlinie und französisches Sorgfaltspflichtengesetz).

Außerdem können etablierte Managementsysteme wie Produktzertifizierungen oder Umweltmanagementsysteme grundsätzlich eine wichtige Rolle bei der teilweisen Erfüllung von Sorgfaltspflichten spielen. Dies entspricht auch dem Verständnis von unternehmerischen Sorgfaltspflichten der untersuchten Standards und Rechtsvorschriften, dass keine völlig neuen Systeme und Verfahren etabliert, sondern auf bestehenden aufgebaut werden soll.

Die EU-Holzhandelsverordnung und die EU-Konfliktmineralienverordnung sehen in diesem Sinne explizit die Anerkennung bestimmter Systeme vor. Erstere erkennt Holzprodukte, die mit einer Genehmigung gemäß des EU-Aktionsplans zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Genehmigung) oder nach den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES-Genehmigung) geliefert werden, als legal geschlagen an. Unternehmen sind dann für solche Lieferungen von den Sorgfaltspflichtregelungen ausgenommen. Die EU-Konfliktmineralienverordnung wiederum sieht die Anerkennung von bestimmten Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht vor. Diese können von Regierungen, Industrieverbänden oder auch anderen Organisationen entwickelt werden.

Weitere Wechselwirkungen können schließlich in der zivilrechtlichen Haftung hinsichtlich der Klärung der konzern- oder lieferkettenbezogenen Reichweite der Pflichten entstehen. So können Gerichte zur Konkretisierung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt auch unverbindliche Standards als Maßstab heranziehen.

### **Die Rolle von Umweltmanagementsystemen zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten**

Während im Bereich Menschenrechte bisher nur wenige Unternehmen über dezidierte Managementsysteme verfügten, haben sich Umweltmanagementsysteme bereits bei einer Vielzahl von Unternehmen etabliert.

Standen hierbei zuvor vor allem direkte Umweltauswirkungen im Fokus (Bsp. Energie- und Materialeffizienz am Standort der Organisationen), wurden mit der jüngsten Überarbeitung der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 im Jahr 2015 beziehungsweise der Novellierung der europäischen Verordnung für das „Eco Management and Audit Scheme“ (EMAS) in den Jahren 2017 und 2018 gerade solche Aspekte gestärkt, die für die Wahrnehmung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten besonders relevant sind: Erstens die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen, die aus vor- beziehungsweise nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette resultieren und zweitens die verstärkte Betrachtung des Umfelds inklusive der Erwartungen unterschiedlicher Anspruchsgruppen bei der Bestimmung bedeutender Umweltauswirkungen einer Organisation.

EMAS und ISO 14001 bergen auch große Schnittmengen mit Blick auf die Kernelemente unternehmerischer Sorgfaltspflichten (vgl. Tabelle 4). Um die Synergien zu heben, kann das Umweltmanagementsystem grundsätzlich in die Sorgfaltspflichtenprozesse integriert werden.

Gleichwohl weichen die Standards in einigen Punkten voneinander ab. So betrachten Umweltmanagementsysteme etwa sowohl positive als auch negative Umweltaspekte und -auswirkungen und sehen zudem nur die Vermeidung und Verringerung negativer

Umweltauswirkungen, nicht aber deren Beendigung und Wiedergutmachung vor. Weiterhin stellen sie keine Anforderung an Unternehmen, einen effektiven Beschwerdemechanismus einzurichten.

Schließlich ist zu bedenken, dass die überarbeiteten Umweltmanagementstandards noch nicht lange veröffentlicht beziehungsweise in Kraft sind und in bestimmten Fällen Übergangsfristen gelten. Viele Unternehmen haben Umweltmanagementsysteme in der Vergangenheit auch oder vor allem eingeführt, um ihre direkte Umweltleistung standortbezogen zu verbessern. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, inwieweit das vorhandene Potenzial Umweltmanagementsysteme auch für die Wahrnehmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten einzusetzen auch tatsächlich realisiert wird.

**Tabelle 3 Vergleich von Umweltmanagementsystemen und unternehmerischen Sorgfaltspflichtenstandards**

	<b>Sorgfaltspflichtenstandards (Bsp. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)</b>	<b>EMAS</b>	<b>ISO 14001</b>
Ziel und Funktion	Standard zu unternehmerischer Verantwortung und Sorgfaltspflichten	Managementsystem zur Verbesserung der Umweltleistung	Managementsystem zur Verbesserung der Umweltleistung
Sorgfaltspflichtenprozess	1) Grundsatzklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung, 5) Beschwerdemechanismus	1) Grundsatzklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen, 4) Berichterstattung	1) Grundsatzklärung, 2) Risikoermittlung, 3) Maßnahmen
Geltungsbereich	Alle Unternehmen	Alle Unternehmen und sonstige Organisationen	Alle Unternehmen und sonstige Organisationen
Verantwortungsbereich	Gesamte Wertschöpfungskette und sämtliche Geschäftsbeziehungen	Alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation im Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems	Alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation im Anwendungsbereich des Umweltmanagementsystems
Thematische Abdeckung	Je nach Standard menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Auswirkungen	Unmittelbare und mittelbare umweltbezogene Auswirkungen	Unmittelbare und mittelbare umweltbezogene Auswirkungen

Quelle: eigene Darstellung

### **Sorgfaltspflichten im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung**

Wie weiter oben am Beispiel der CSR-Richtlinie beschrieben, besteht der Zusammenhang zwischen Sorgfaltspflichten und der Nachhaltigkeits- oder auch nichtfinanziellen Berichterstattung zunächst darin, dass Unternehmen Angaben unter anderem zu ihren Sorgfaltspflichtenprozessen, identifizierten Risiken und ergriffenen Maßnahmen machen. Unternehmen können damit gleichzeitig ihrer Pflicht der Kommunikation beziehungsweise Berichterstattung nachkommen, die eines der Kernelemente der VN-Leitprinzipien darstellt.

Solche Synergien zeigen sich auch für die Berichtsstandards der „Global Reporting Initiative“ (GRI), den international aktuell meistgenutzten Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Laut GRI sollen Unternehmen unter anderem Angaben zu ihrem Managementansatz machen, die theoretisch sämtliche Kernelemente des Sorgfaltspflichtenprozesses abdecken. Allerdings

müssen viele der Angaben nur für als wesentlich ermittelte *Themen* gemacht werden, die möglicherweise, aber nicht zwingend mit den wesentlichen *Auswirkungen* auf Mensch und Umwelt übereinstimmen. Die GRI-Berichtstandards verstehen Wesentlichkeit nicht nur im Hinblick auf die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, sondern auch auf Risiken und Chancen für das Unternehmen. Anders als bei Sorgfaltspflichten, werden zudem nicht nur negative, sondern auch positive Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit betrachtet.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Berichterstattung zu einem bestimmten Thema erst einmal noch keine Aussage zur Qualität der Prozesse und Nachhaltigkeitsleistung zulässt.

### **Schlussfolgerungen, Handlungs- und Forschungsbedarf**

Der Vergleich zeigt, dass inzwischen eine Reihe an freiwilligen Standards und verbindlichen Rechtsvorschriften existiert, die unternehmerische Sorgfaltspflichten zum Gegenstand haben. Diese bauen zum Großteil auf den VN-Leitprinzipien auf. Ebenso gibt es eine Vielzahl weiterer teils konkretisierender Ansätze wie Brancheninitiativen, Produktzertifizierungen oder Umweltmanagementsysteme, die von Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden können.

Prägten die VN-Leitprinzipien vor allem den Diskurs um Menschenrechtsverletzungen im Kontext unternehmerischer Tätigkeit, werden Umweltwirkungen zunehmend auch losgelöst davon im Sinne umweltbezogener Sorgfaltspflichten betrachtet. Hierbei können sich jedoch bestimmte Unterschiede zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ergeben. So stellt sich etwa die Frage, wann eine negative Auswirkung auf die Umwelt auch tatsächlich einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten darstellt. Zum einen fehlt ein internationaler Bezugsrahmen ähnlich dem der internationalen Menschenrechte. Bezugspunkt können hier beispielsweise gesetzliche Bestimmungen auf nationaler Ebene oder internationale Übereinkommen sein. Zum anderen ist unklar, wann eine Reduktion der negativen Auswirkung als angemessen gilt (Bsp. Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen vs. CO<sub>2</sub>-Kompensation).

Insbesondere im Kontext rechtsverbindlicher Lösungen werden diese Schwierigkeiten künftig zu diskutieren sein.

Eine weitere Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten scheint vor diesem Hintergrund dennoch dringend notwendig – sowohl auf der konzeptionellen als auch auf der Umsetzungsebene.

#### **Handlungsbedarf im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten**

- ▶ Sorgfaltspflichten sollten in Standards, Rahmenwerken und Rechtsvorschriften spezifiziert werden, unter anderem in Form von weiteren branchenspezifischen Handreichungen
- ▶ Bei der Schaffung neuer und/oder der Überarbeitung bestehender Standards und Rechtsvorschriften sollte auf die Konsistenz und Kohärenz der Instrumente geachtet werden
- ▶ Bestehende Ansätze auf Organisations- und Produktebene wie Zertifizierungen sollten hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten geprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden
- ▶ Ein Dialog der unterschiedlichen Akteure, darunter Standardsetzer in den Themenbereichen Sorgfaltspflichten und Umweltmanagement, sollte forciert werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen und potenzielle Synergien zu heben

Darüber hinaus mangelt es aktuell an aussagefähigen Daten zur tatsächlichen Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen, sowohl mit Blick auf die Umwelt, als auch auf Menschenrechte. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der großen Spielräume,

beispielsweise hinsichtlich der Priorisierung von Risiken und Auswirkungen oder der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung nachteiliger Auswirkungen „angemessen“ sind, von Bedeutung.

#### **Forschungsbedarf im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten**

- ▶ Forschung zur effektiven Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit und Eignung von unternehmerischen Maßnahmen
- ▶ Forschung zur Übertragbarkeit menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auf Umweltbelange
- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung bestehender Standards und Rechtsvorschriften und deren Wirkung innerhalb und außerhalb des Unternehmens, sowie zur Nutzung etablierter Ansätze zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten
- ▶ Empirische Untersuchungen zur Umsetzung der novellierten EMAS-Verordnung beziehungsweise überarbeiteten ISO 14001 und deren Nutzung zur Erfüllung umweltbezogener Sorgfaltspflichten

---

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

##### **Autorenschaft, Institution**

Cara-Sophie Scherf, Peter Gailhofer, Nele  
Kampffmeyer, Tobias Schleicher  
Öko-Institut e.V.

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare  
Sicherheit (BMU)  
11055 Berlin  
E-Mail: [service@bmu.bund.de](mailto:service@bmu.bund.de)  
Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

**Stand:** August/2019